

Um den sozialistischen Rechtstyp in seiner Qualität zu charakterisieren, stellen manche Autoren bestimmte Prinzipien des sozialistischen Rechts dar. Beispielsweise werden in der „Marxistisch-leninistischen allgemeinen Theorie des Staates und des Rechts“ zehn solcher Prinzipien aufgeführt.<sup>7</sup> Wie hier dargestellt wird, soll die Analyse der Prinzipien des sozialistischen Rechts zeigen, wie, nach welchen Grundsätzen die sozialistische rechtliche Regelung auf gebaut ist und welche wissenschaftlichen Ideen ihr zugrunde liegen. Es muß aber darauf aufmerksam gemacht werden, daß weder der Begriff der Prinzipien des sozialistischen Rechts noch deren zahlenmäßiger Umfang hinreichend geklärt ist. In der weiter notwendigen Diskussion geht es nicht zuletzt um folgende Probleme :

- Die Prinzipien des Rechts können nicht als überpositive, quasi naturrechtliche Rechtsebene angesehen werden, von der aus bestimmte mehr oder weniger abstrakte Forderungen an den Staat gestellt werden, das Recht in bestimmter Weise zu gestalten.
- Wie ist der Zusammenhang zwischen Rechtsforderung und Rechtsprinzip?
- Sind die Prinzipien des Rechts normativer Natur?

Die kommunistische Gesellschaft wird nicht mit einem Male vollständig aufgebaut. Der Aufbau vollzieht sich vielmehr in Etappen. Dementsprechend durchläuft das sozialistische Recht verschiedene Entwicklungsstufen; dies sind Stufen innerhalb des einheitlichen sozialistischen Rechtstyps. Das sozialistische Recht bleibt immer, auf allen Entwicklungsstufen Ausdruck und Instrument der Verwirklichung der historischen Mission der Arbeiterklasse. Veränderungen des sozialistischen Rechts erfolgen allerdings hinsichtlich seiner sozialen Basis, seiner Funktionen, seiner gesellschaftlichen Wirksamkeit, der Vervollkommnung seiner demokratischen Grundlagen usw. Die Periodisierung der sozialistischen Rechtsentwicklung folgt im Prinzip der Periodisierung der Staatsentwicklung; denn beide beruhen auf den gleichen gesellschaftlichen Grundlagen.

Die Periodisierung der sozialistischen Rechtsentwicklung ist letztlich vom Stand der Entwicklung der Produktivkräfte und der Produktionsverhältnisse, vom Stand des Klassenkampfes und der Klassenstruktur der sozialistischen Gesellschaft in den einzelnen Etappen ihrer Entwicklung vorzunehmen; denn nur von hier aus ist das Neue, das in der jeweiligen Etappe der gesellschaftlichen Entwicklung im Recht seinen Niederschlag findet, zu begreifen. Gleichzeitig muß berücksichtigt werden, daß die Beziehungen zwischen der Entwicklung der gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts und der Entwicklung des Rechts weder schematisch noch automatisch sind. Das Recht als politisch-staatliche Erscheinung ist in seiner Entwicklung keine fotografische Abbildung der ökonomischen Verhältnisse und ihrer Entwicklungsgesetze. Das sozialistische Recht kann zwar nicht von der ökonomischen Basis als Gesamtheit der sozialistischen Produktionsverhältnisse getrennt werden, seine Beziehungen zu diesen ökonomischen Verhältnissen werden aber über den Staat vermittelt. Die Wechselbeziehungen zwischen Recht — Politik — Ökonomie sind es gerade, die verhindern, daß das sozialistische Recht bloße fotografische Abbildung der Ökonomie ist.

Innerhalb des einheitlichen sozialistischen Rechtstyps sind zwei Entwicklungsstapen zu unterscheiden :

a) Auf der ersten Stufe ist das sozialistische Recht ein Recht der Diktatur des Pro-

<sup>7</sup> Vgl. *Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts*, Bd. 4, Berlin 1976, S. 32 ff.